

Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur ambulanten pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflege- und Betreuungsdienste auskunftspflichtig. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie Träger und Art der Pflegeeinrichtung zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflege- und Betreuungsdienstes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle **ambulanten Pflegeeinrichtungen** (Pflege- und Betreuungsdienste) ...

... **die selbstständig wirtschaften**,

selbstständig wirtschaftend ist ein ambulanter Dienst, wenn er Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten versorgt.

... **die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen**,

Wohnung in diesem Sinne kann auch ein fremder Haushalt, ein Altersheim oder ein Altenwohnheim sein, in dem ambulant Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend leben. Es ist dabei unerheblich, ob der Pflegebedürftige die Haushaltsführung eigenverantwortlich regeln kann oder nicht. Ebenso zählen dazu Heime für behinderte Menschen oder gleichwertige Einrichtungen. Pflegeheime nach dem SGB XI können eine solche Wohnung jedoch nicht darstellen, da hier Pflegebedürftige nicht ambulant, sondern stationär behandelt werden.

... **die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten**.

Einzubeziehen sind auch zugelassene **ambulante Betreuungsdienste** nach § 71 Absatz 1a SGB XI. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**eingliedrige Einrichtungen**) oder
- sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**mehrgliedrige Einrichtungen**).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- **Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig**,
- **Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V.**

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie Pflegekräfte, die aufgrund eines Vertrages mit einer Pflegekasse oder als angestellte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Pflegebedürftige versorgen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Ambulante Einrichtungen, die ausschließlich ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten oder zusätzlich auch weitere ambulante Leistungen anbieten, erhalten nur den vorliegenden Fragebogen „Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste“.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben den ambulanten Leistungen auch noch (teil-)stationäre Pflege nach dem SGB XI erbringen, **erhalten** neben dem Fragebogen „Pflege- und Betreuungsdienste“ einen **gesonderten Fragebogen „Pflegeheime“**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur vollstationären Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§ 4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).